

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/033/2021

Beschlussvorlage

TOP

**Zahlung einer
Aufwandsentschädigung an die
Schiedsmänner/Schiedsfrau der VG
Vordereifel**

Verfasser:
Bearbeiter: Detlef Sadowski
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
10.05.2021

Aktenzeichen:
1.1.-056

Telefon-Nr.:
02651/8009-13

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|----------------------------|------------|------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | öffentlich | 17.06.2021 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro (jährlich: 480,00 €).
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich über die Abrechnungsstelle der PPA.
3. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend an dem 01.01.2020 gewährt.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

| Abstimmungsergebnis: | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ein- stimmig | Mit Stimmenmehrheit | | | | Laut Beschlussvor- schlag | Abweichender Beschluss |

Sachverhalt:

Das Gebiet der Verbandsgemeinde ist in drei Schiedsstellen (Schiedsämtler) eingeteilt, die von jeweils einer Schiedsperson betreut werden.

Die Unterhaltung der Schiedsstellen ist eine Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde. Die Sachkosten werden gemäß § 12 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes (SchG) durch die Verbandsgemeinde getragen.

Gebühren, die gemäß § 38 Abs. 1 SchG für die Schlichtungsverhandlungen und Vergleiche erhoben werden und deren Höhe in § 42 SchG festgelegt ist, fließen zu gleichen Teilen den Schiedspersonen und der Verwaltung zu (§ 46 Abs. 1 SchG) zu.

Die Tätigkeit der Schiedspersonen setzt eine sehr hohe Einsatzbereitschaft und Umsicht bei der Ausübung dieser sensiblen Tätigkeit voraus. Die Einführung einer monatlichen Aufwandsentschädigung ist angesichts der verantwortungsvollen Aufgaben, welche die Schiedspersonen wahrnehmen und im interkommunalen Vergleich geboten. Die Schiedspersonen leisten durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag für ein konfliktfreies Zusammenleben und entlasten die Amtsgerichte.

Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 und 13 Einkommensteuergesetz sind bis zu 840 Euro jährlich (720 Euro bis 2020) steuerfrei, wenn sie für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung/ Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gezahlt wird, die nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fällt.

Durch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung würde gewährleistet werden können, dass die entstandenen Aufwendungen der Schiedsleute ausgeglichen und dabei eine Vereinfachung in der Verwaltungspraxis der Erstattungen erreicht werden könnte.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt den 3 Schiedspersonen der Verwaltung eine jährliche Aufwandsentschädigung, rückwirkend zum 01.01.2020, in Höhe von 480,00 € (mtl. 40,00 €) für die allgemeinen Aufwendungen zu gewähren.

Sollte eine positive Abstimmung erfolgen, ist eine Änderung der Hauptsatzung zu veranlassen. Die Beratung und Beschlussfassung hierüber erfolgt in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23.06.2021.

| | | | | |
|--|---|-------------------------------|---|---------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021 | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021 | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 1.800,00 € | Buchungsstelle: 11901-563100 |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
|--|--|--|--|--|

Anlagen: